



Satzung des Sportvereins

SV Arminia Langeneicke 1920 e.V.

Stand: 13. Juni 1997

I. Allgemeines

§ 1 Der Verein führt den Namen „Arminia Langeneicke 1920 e.V.“ und wurde im Jahr 1920 gegründet.

§ 2 Sitz des Vereins ist Geseke-Langeneicke.

§ 3 Der Verein gehört dem FLVW im DFB an.

§ 4 Der Verein gliedert sich zur Zeit in eine

1. Fußballabteilung
2. Gymnastikabteilung

zu 1. Die Fußballabteilung unterteilt sich in eine Jugend - Senioren - und Alte -Herren - Abteilung.

Die Jugendabteilung spielt in jeweils für die laufende Saison zu gründenden Spielgemeinschaften mit den Vereinen der Nachbardörfer. Die Zusammensetzung, Federführung und Kostentragung in Abstimmung mit den Nachbarvereinen ist jeweils vor Gründung der Spielgemeinschaft mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Die Seniorenabteilung wird von dem erweiterten Vorstand geführt.

Die Alte - Herren - Abteilung ist eine sich selbst verwaltende Abteilung des Vereins.

zu 2. Die Gymnastikabteilung verwaltet sich selbst.

Über noch zu gründende Abteilungen beschließt der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

II. Ziel und Zweck

§ 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

1. aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind;
2. passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins fördern;
3. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 7 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Genehmigung durch den Vorstand.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt oder
3. Ausschluß.

zu 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er tritt frühestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Kraft, wenn alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind (Beiträge etc.) Ferner gelten jeweils die verbandsseitigen Bestimmungen. (Freigabe des Spielerpasses.)

Zu 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt gegen die erforderlichen Mitgliedspflichten verstößt. (Beitragsrückstände sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu zahlen.)

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß muß eingeschrieben zugestellt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch muß innerhalb von 14 Tagen beim erweiterten Vorstand erfolgen. Über diesen Einspruch entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 10 Alle Mitglieder zahlen an die Vereinskasse einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Die Beiträge sind bis zum 1.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 11 Auskünfte über die wirtschaftlichen Belange des Vereins gibt der Kassierer auf der Generalversammlung.

IV. Organe

§ 12 Ständige Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Daneben können zeitliche Organe z.B. Ausschüsse, berufen werden.

zu 1. Die Generalversammlung

§13 Aufgaben

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§14 Stimmberechtigung

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Einberufung

Die Generalversammlung muß jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung nach Beendigung der Spielsaison einberufen werden. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen, und zwar durch Aushang in folgenden Lokalen und Geschäften in Langeneicke:

- In den Gaststätten

Hildegard Kemper-Steinhoff, Eichenstr. 14, Langeneicke

Josef Meyer, Oberdorfstr. 16, Langeneicke

Maria Harrenkamp, Eichenstr. 2, Langeneicke;
- Bäckerei Heinrich Rüsing, Eichenstr. 1, Langeneicke
- Volksbank Störmede in der Zweigstelle Langeneicke, Eichenstr. 16, Langeneicke

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

§ 16 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist eine Beschlußfassung unzulässig.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Generalversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen des letzten Protokolls
3. Jahresbericht des Geschäftsführers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassen - und Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
7. Neuwahlen des gesamten Vorstandes
8. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung, die von entscheidender Bedeutung sind, müssen dem Vorstand 4 Tage vorher schriftlich vorgelegt werden.

§ 18 Wahlen

Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Beschlußfassung in der Generalversammlung entsprechend. Gewählt wird durch Handzeichen. Wird von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Wahl beantragt, so ist diesem Verlangen nachzukommen.

zu 2. Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand mit dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Geschäftsführer
 1. Kassierer
2. dem erweitertem Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer, den Beisitzern, dem Jugendobmann, der Abteilungsleiterin der Gymnastikabteilung, dem Vorsitzenden der Alte - Herren - Abteilung, dem Fußballobmann der Seniorenmannschaften, den Mannschaftsführern und Betreuern der 1. und 2. Mannschaft. Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme.

§19 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen. Vertretungsberechtigt für den Verein sind der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Kein Vorstandsmitglied kann ohne vorher gefaßten Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ein Rechtsgeschäft tätigen. Wird von einem Vorstandsmitglied dennoch ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so kann er für die aus diesem sich ergebenden Folgen persönlich haftbar gemacht werden. Dagegen kann ein Rechtsgeschäft sofort abgeschlossen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins unaufschiebbar notwendig und vorteilhaft ist. Von dem Abschluß eines solchen Rechtsgeschäftes ist dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 3 Wochen Mitteilung zu machen.

3. Alle im Verein und im Vorstand anfallenden schriftlichen Arbeiten erledigt der 1. Geschäftsführer. Ausgenommen hiervon sind jene Arbeiten, die sich auf das Kassen- und Rechnungswesen erstrecken. Der 1. Geschäftsführer kann bestimmte schriftliche Arbeiten an den 2. Geschäftsführer delegieren, für die der 1. Geschäftsführer aber verantwortlich bleibt.

4. Der 1. Kassierer ist für alle im Verein anfallenden Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf, abgesehen von den satzungsmäßigen und vertraglich zu leistenden Zahlungen, Ausgaben usw. nur nach vorheriger Beschlußfassung durch den geschäftsführenden Vorstand tätigen. Bei unaufschiebbaren, unvorhergesehenen geringfügigen Ausgaben ist die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Genehmigung derartiger Ausgaben ist in der nächsten Vorstandssitzung vom geschäftsführenden Vorstand einzuholen. Der 1. Kassierer kann bestimmte Aufgaben an den 2. Kassierer delegieren, für die der 1. Kassierer aber verantwortlich bleibt.

§ 20 Der Vorstand äußert seinen Willen durch Beschlüsse.

Für die Beschlußfassung und die Beurkundung der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Beschlußfassung und die Beurkundung in der Generalversammlung entsprechend. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes von besonderer Wichtigkeit sind der nächsten Generalversammlung mitzuteilen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; ein solche hat ebenfalls auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern stattzufinden. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit Beschlußunfähigkeit vorlag, ist, wenn wegen derselben Tagesordnung von dem Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einberufen worden ist, diese stets beschlußfähig. Es genügt in jedem Fall, wenn einfache Mehrheit erzielt ist und die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 21 Außerordentliche Versammlungen

Außerordentliche Versammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 8 Tagen einberufen in den Fällen

1. in denen es die Satzung bestimmt oder zuläßt
2. wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
3. wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe, die hierzu geführt haben, es verlangten.

§ 22 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

V. Verschiedenes

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres.

§ 24 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verfügungsberechtigten müssen jederzeit bestrebt sein, mit dem geringsten Aufwand den größtmöglichen Erfolg zu erzielen.

§ 25 Rechnungsprüfung

Die gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer haben jeweils vor der Generalversammlung die Einnahmen und Ausgaben sowie das sonstige Vereinsvermögen eingehend und sorgfältig zu prüfen. Eine stichprobenweise Prüfung der Vereinskasse im Laufe des Geschäftsjahres ist zu empfehlen. Der Vorschlag zur Entlastung für den Kassenwart und den Vorstand obliegt ausschließlich den Kassenprüfern.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung zustimmen. Ein rechtswirksamer Beschluß über die Auflösung kommt nur zustande, wenn in der fraglichen Generalversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an den Tennisclub 1978 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen an die Stadt Geseke, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus Haftpflichtschäden, Sportunfällen und dergl., beschränkt sich auf die Leistungen der für entsprechende Vorfälle abgeschlossenen Versicherungen. Weitergehende Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 28 Protokolle

Über die in allen Versammlungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Generalversammlung ist vom gewählten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 29 Verbandssatzung

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die Satzungen der Verbände bzw. des BGB.

§ 30 Satzung

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 13.06.97 sofort in Kraft.

Alle bisher für den Sportverein verbindlichen Satzungen und Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.